

Viel zu tun im Risikomanagement - ICAAP, ILAAP, RTF-Neu

Die EZB hat kürzlich ihre Erwartungen an den ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) und den ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) bei bedeutenden Instituten (SIs), die unmittelbar von ihr beaufsichtigt werden, veröffentlicht.¹ Die von der deutschen Bankenaufsicht erwarteten Anforderungen der EZB hinsichtlich der ICAAP-Ausgestaltung der weniger bedeutenden Institute (LSIs) sind bereits in den am 24. Mai 2018 finalisierten RTF-Leitfaden² eingeflossen.



Eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung ist für die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Banken aus aufsichtsrechtlicher Sicht essenziell. Insbesondere sollen alle wesentlichen Risiken ad hoc ermittelt, effektiv gesteuert und durch eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung abgesichert werden können. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die Artikel 73 CRD IV³ (zum ICAAP) und 86 CRD IV⁴ (zum ILAAP), die durch die beiden eingangs erwähnten Konsultationspapiere präzisiert werden. Letztere enthalten jeweils sieben Grundsätze zur Ausgestaltung des ICAAP beziehungsweise ILAAP, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Der neue, an die LSI gerichtete RTF-Leitfaden der deutschen Bankenaufsicht strebt eine Harmonisierung der deutschen Ausgestaltung der Risikotragfähigkeit mit den europäischen Leitlinien an. In ihrem Anschreiben an die Verbände der Kreditwirtschaft verweist die Aufsicht zwar darauf, dass die weitverbreiteten Going-Concern-Ansätze übergangsweise fortgeführt werden können. Da aber keine Übergangsfrist genannt werden kann, ist es nur folgerichtig, dass die Aufsicht in ihrem Anschreiben an die Kreditwirtschaft eine möglichst baldige Umsetzung der beiden neuen Perspektiven (normative und ökonomische Perspektive) fordert. Die normative Perspektive deckt alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen ab, das heißt die Bank kann aufsichtsrechtlich gesehen fortgeführt werden. Die ökonomische Perspektive trägt dem Gläubigerschutz Rechnung, das heißt würden die anhand der VaR-Methodik gemessenen Risiken schlagend, wäre die Befriedigung der Gläubigeransprüche angesichts der wertorientiert gemessenen Deckungsmasse abgesichert. Details zum neuen RTF-Leitfaden wurden bereits in der letzten msgGillardon-News ausführlich vorgestellt.⁵

ICAAP-GRUNDSÄTZE

Grundsatz 1: Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ICAAP verantwortlich. Dessen wesentlichen Kernelemente umfassen die Governance-Struktur, Dokumentationen, die Methodik für die Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung, den Risikoidentifi-

zierungsprozess und Umfang wesentlicher Risiken, die Risikoquantifizierungsmethoden sowie die Annahmen und Parameter zur Risikomessung (zum Beispiel Zeithorizont, Konfidenzniveau, Haltedauer).

Grundsatz 2: Der ICAAP bildet einen integralen Bestandteil des Managementrahmens eines Instituts. Die Angemessenheit der Kapitalausstattung umfasst sowohl die kurzfristige Sicht von in der Regel einem

» Der neue an die LSI gerichtete RTF-Leitfaden der deutschen Bankenaufsicht strebt eine Harmonisierung der deutschen Ausgestaltung der Risikotragfähigkeit mit den europäischen Leitlinien an. «

Jahr als auch den längerfristigen zukunftsgerichteten Prozess (mindestens drei Jahre) korrespondierend zur mehrjährigen Kapitalplanung der Bank verbunden mit glaubhaften Basisszenarien und angemessenen institutsspezifischen adversen Szenarien.

Grundsatz 3: Der ICAAP ist darauf ausgerichtet, die Überlebensfähigkeit des Instituts dauerhaft sicherzustellen, und er umfasst kurz- und mittelfristige Beurteilungen aus zwei unterschiedlichen Perspektiven. Die ökonomische interne Perspektive wird bewusst neben die normative interne Perspektive gestellt, weil letztere keine umfassende Risikosicht bieten kann. Typische Beispiele sind das Spreadrisiko im Anlagebuch für nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete Positionen, die wertbasierte Bemessung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB) oder stille Lasten, zum Beispiel bei Pensionsverpflichtungen, die handelsrechtlich nicht ausgewiesen werden.

Grundsatz 4: Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt. Um „Wesentlichkeit“ operationalisieren zu können, muss eine geeignete Bezugsgröße definiert werden (zum Beispiel Summe ICAAP-Risiken oder das aufsichtsrechtliche oder ökonomische Eigenkapital), und es muss der Schwellenwert definiert werden, ab dem von Wesentlichkeit ausgegangen werden kann. In der Praxis wird häufig ein Wert unter 5 Prozent

als unwesentlich und ein Wert größer 10 Prozent als wesentlich taxiert – dazwischen liegt eine „Grauzone“. Außerdem sollte die Summe der unwesentlichen Risiken nicht zu hoch ausfallen, was jedoch ebenfalls eine Definitionsfrage darstellt.

Grundsatz 5: Das interne Kapital ist von hoher Qualität und klar definiert. Grundsätzlich sollte ein Großteil des internen Kapitals hartem Kernkapital entsprechen.

Stille Lasten sollten in die Feststellung des internen Kapitals vollständig einfließen, stille Reserven hingegen nur, soweit dies mit dem Vorsichtsprinzip vereinbar ist. Aus Sicht der HBG-Rechnungslegung wäre dem – im Unterschied zu den IFRS-Regelungen – prinzipiell Rechnung getragen.

Grundsatz 6: Die ICAAP-Annahmen und die Risikoquantifizierungsmethoden sind angemessen und konsistent und wurden gründlich validiert. Das Konfidenzniveau der ökonomischen Perspektive sollte (mindestens) dem Niveau der Modelle der Säule 1 entsprechen (99,9 Prozent). Maßgeblich ist dabei die Gesamtsicht über alle Annahmen und Parameter.

Grundsatz 7: Regelmäßige Stresstests sollen die Überlebensfähigkeit bei widrigen Entwicklungen sicherstellen.

ILAAP-GRUNDSÄTZE

Grundsatz 1: Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ILAAP verantwortlich. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ILAAP liegt beim Leitungsorgan, das den Governance-Rahmen für den ILAAP genehmigt.

Grundsatz 2: Der ILAAP ist Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens. Der ILAAP ist in die Geschäfts-, Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts zu integrieren. Dies bedingt »

» einen quantitativen Rahmen für die Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität und einen qualitativen Rahmen, um aktiv die Liquiditätsadäquanz zu steuern.

Grundsatz 3: Der ILAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Liquidität aus verschiedenen Perspektiven gewährleistet. Die normative Perspektive bezieht sich auf die Fähigkeit der Institute, mittelfristig alle regulatorischen und aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen und -vorgaben zu erfüllen, etwa die Kennzahlen LCR und NSFR. In der ökonomischen Perspektive sollen alle wesentlichen Risiken identifiziert und quantifiziert werden, welche die interne Liquiditätsposition negativ beeinflussen

könnten. Die insoweit nötige Liquiditätsausstattung beruht auf einem glaubwürdigen Basisszenario und angemessenen institutsspezifischen adversen Szenarien, die mit der mehrjährigen Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung kompatibel sind. Den Zusammenhang zwischen beiden Perspektiven verdeutlicht Abbildung 1. Demnach ist im Basisszenario der Erwartungswert maßgeblich, während im adversen Szenario eine ungünstige Entwicklung zu unterstellen ist, die aber nach Ansicht der Autoren dieses Beitrags nicht das Ausmaß eines Stresstestszenarios annimmt.

Grundsatz 4: Alle wesentlichen Risiken werden im ILAAP identifiziert und berücksichtigt. Es sollen alle bestehenden oder potenziellen

wesentlichen Risiken vom ILAAP erfasst werden, die sich aus dem Zusammenführen von ökonomischer und normativer Perspektive ergeben. Analog zum ICAAP sollte hierbei eine Wesentlichkeitsschwelle definiert werden, allerdings in Abhängigkeit von liquiditätsspezifischen Größen (wie dem notwendigen Liquiditätspufferbedarf einzelner Positionen).

Grundsatz 5: Die internen Liquiditätspuffer sind von hoher Qualität und klar definiert; die stabilen internen Refinanzierungsquellen sind klar definiert. In der ökonomischen Perspektive müssen interne Liquiditätspuffer und stabile Refinanzierungsquellen definiert, bewertet und vorgehalten werden. Bei den Kundeneinlagen muss ein

Ökonomische interne Perspektive

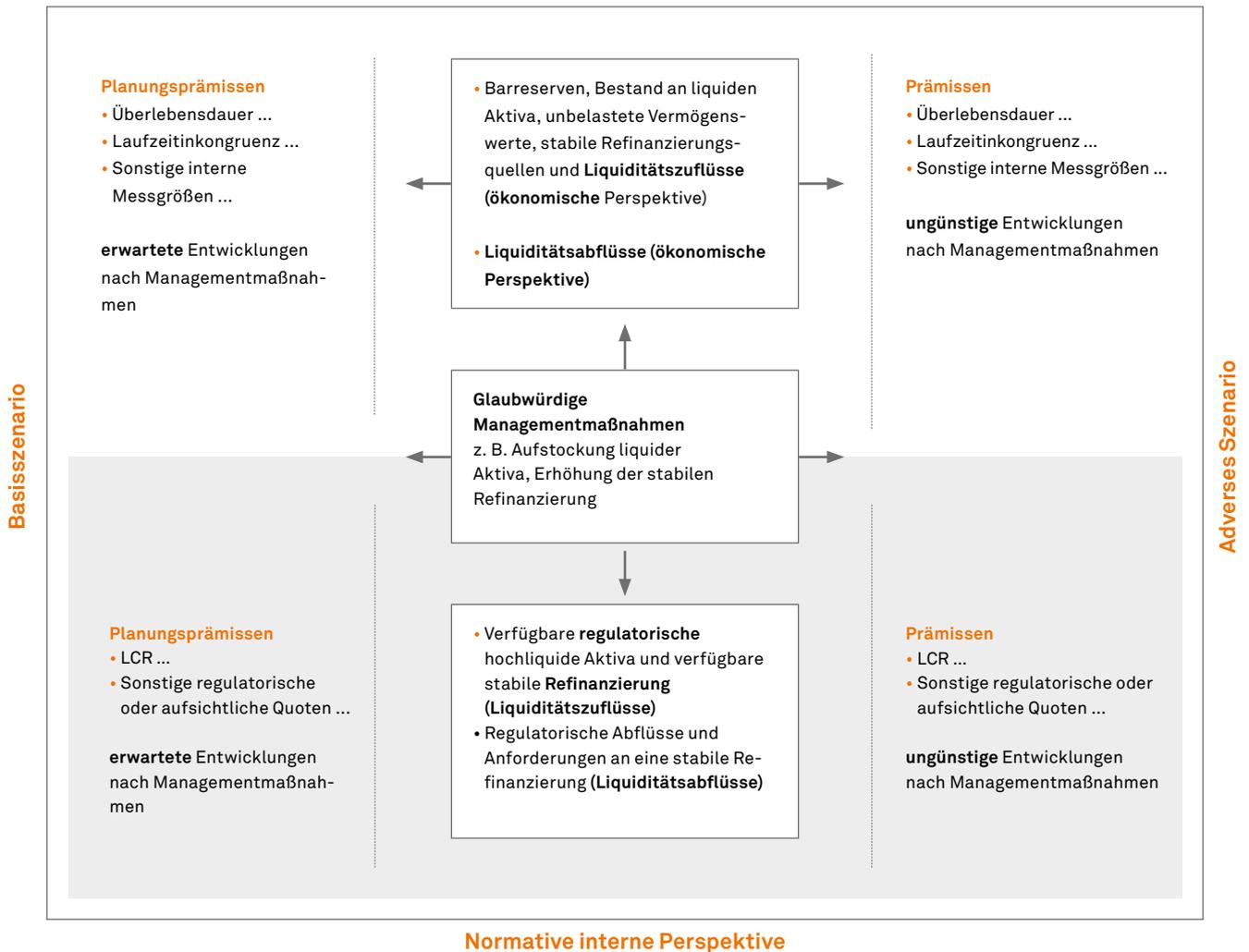


Abbildung 1: Beispiel für unterschiedliche Auswirkungen glaubwürdiger Managementmaßnahmen je nach Perspektive und Szenario (Leitfaden der EZB für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (ILAAP), März 2018 (Konsultationspapier), S. 18; leicht modifiziert.)

MaRisk	Wesentlicher Inhalt	nur SI	LSI
BTR 3.1 (4) Erl.	Liquiditätspuffer In normalen Marktphasen UND in Stressphasen muss auftretender Liquiditätsbedarf vollständig durch die Liquiditätsreserven aufgefangen werden.		x
BTR 3.1 (8)	Survival Period In den Stressszenarien ist der Überlebenshorizont zu ermitteln.		x
BTR 3.1 (12)	Interner Refinanzierungsplan Refinanzierungsplan muss die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegeln. Planungshorizont ist in der Regel mehrjährig (vgl. auch Kapitalplanung). Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit/der strategischen Ziele/ des wirtschaftlichen Umfelds auf den Refinanzierungsbedarf darstellen. Mögliche adverse Entwicklungen sind angemessen zu berücksichtigen.		x
BTR 3.2 (2) Erl.	Liquiditätspuffer Der erforderliche Liquiditätsbedarf aus institutsindividuellen Stressszenarien über den Zeithorizont von mindestens einem Monat ist mit speziellen Liquiditätspuffern abzudecken.	x	

verhaltensbezogenes Cashflow-Profil auf Basis von Verhaltensannahmen erstellt werden. In die Stabilität ihres Refinanzierungsprofils muss unter anderem der Marktzugang hinsichtlich des Geschäftsvolumens und der Preisgestaltung einbezogen werden – offensichtlich ein zentraler Aspekt, sollte es zu einer Abkehr von der Niedrigzinsphase kommen.

Grundsatz 6: Die Risikoquantifizierungsmethoden im ILAAP sind angemessen und konsistent und werden unabhängig validiert. Beide Perspektiven sind heranzuziehen, wobei die gewählten Methoden explizit adverse Szenarios zur Quantifizierung potenzieller künftiger Veränderungen der Liquiditäts- und Refinanzierungspositionen berücksichtigen sollen. Das Konfidenzniveau soll wiederum sehr konservativ gewählt werden. Außerdem ist eine unabhängige interne Validierung der Modelle vorzunehmen.

Grundsatz 7: Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Liquidität unter widrigen Bedingungen sicherstellen. Es müssen ein angemessenes Stresstestprogramm für beide Perspektiven festgelegt und hierzu auch adverse Szenarien definiert werden, die für beide Perspektiven verwendet werden. Dabei müssen auch andere bankintern durchgeführte Stresstests berücksichtigt werden. Die gewählten außergewöhnlichen, aber plausiblen makroökonomischen Annahmen sollen auch wesentliche Auswirkungen auf deren interne und regulatorische Liquiditätsposition haben. Weiter sind sogenannte

Reverse-Stresstests durchzuführen. Leider verwendet die Aufsicht die Begriffe “adverses Szenario” und “Stresstestszenario” synonym: „In Bezug auf Stresstests wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Definition plausibler adverser Szenarios den Schwerpunkt auf ihre größten Schwachstellen legen.“⁶ Diese Begriffsverwirrung wird hoffentlich im laufenden Konsultationsprozess noch beseitigt.

WÜRDIGUNG

Die jeweils sieben Grundsätze sind formal gleich gehalten. Beim ICAAP kann bei den LSI bereits auf den Interpretationsleitfaden der deutschen Aufsicht zugegriffen werden, denn letztlich beinhaltet er bereits die Würdigung der EZB-Vorgaben. Wie jedoch im Detail die im EZB-ICAAP und im RTF-Leitfaden gleichermaßen geforderte »

» Beim ICAAP kann bei den LSI bereits auf den Interpretationsleitfaden der deutschen Aufsicht zugegriffen werden, denn letztlich beinhaltet er auch schon die Würdigung der EZB-Vorgaben. «





Veranstaltungstipp

**Fachtagung Risikomanagement 2018:
Schwerpunkt ICAAP/ILAAP und
neuer RTF-Leitfaden**

Termin: Mittwoch, 12. September 2018
Ort: Würzburg

Weitere Infos: [www.msg-gillardon.de/
fachtagung-risikomanagement](http://www.msg-gillardon.de/fachtagung-risikomanagement)

» Verknüpfung der ökonomischen mit der normativen Perspektive erfolgen soll, wird erst noch herauszuarbeiten sein. Von der deutschen Aufsicht werden immerhin folgende Risiken erwähnt: Die Credit-Spread-Risiken im Bankbuch werden ökonomisch modelliert und gegenüber der normativen Perspektive früher erfasst, jedenfalls dann, wenn dort noch kein Abschreibungszwang wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderung besteht (§340e Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 S. 5f. HGB); und zu den Zinsänderungsrisiken im Bankbuch: der Zinsbuchbarwert reagiert in der Regel auf adverse Szenarien stärker als das Zinsergebnis in der normativen Perspektive – auch müssen die Auswirkungen auf die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches in die normativen Perspektive überführt werden. Beim ILAAP besteht für die LSI zwar kein unmittelbarer Handlungszwang, denn sie sind von den EZB-Grundsätzen nicht direkt betroffen. Auch liegt kein ILAAP-Leitfaden der deutschen Aufsicht vor. Indessen müssen zahlreiche mit der letzten MaRisk-Novelle gestiegene Anforderungen zu den Liquiditätsrisiken konstatiert werden (siehe Tabelle) – letztlich auch ein Vorgriff

auf die anstehende Präzisierung der EBA zum ILAAP. Insofern kann man die MaRisk-Vorgaben als erste Ausformung des ILAAP betrachten.

Die Änderungen beim Liquiditätsrisiko weisen deutliche Parallelen zum dargestellten Konsultationspapier zum ILAAP, insbesondere zu Grundsatz 5, auf. Die Institute müssen insbesondere einen internen Refinanzierungsplan passend zu den Strategien, dem Risikoappetit und dem Geschäftsmodell erstellen (BTR 3.1 Tz. 12). Dieser muss sich, analog zur Formulierung beim Kapitalplanungsprozess, auf einen angemessenen Zeitraum erstrecken und Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit, der strategischen Ziele, des wirtschaftlichen Umfelds sowie möglicher adverser Entwicklungen berücksichtigen. Allerdings muss (auch) hierbei auf eine Öffnungsklausel hingewiesen werden: Der Refinanzierungsplan kann abhängig von Art und Umfang der Liquiditätsrisiken institutsindividuell ausgestaltet werden. Somit werden insbesondere kleinere Institute mit vergleichsweise einfachen Planungen auskommen können. ■

Ansprechpartner:



Prof. Dr. Konrad Wimmer
Executive Partner, Business Consulting
konrad.wimmer@msg-gillardon.de



Holger Dürr
Principal Business Consultant
holger.duerr@msg-gillardon.de

- ¹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/pdf/icaap_ilaap/ssm.icaap_guide_201803.de.pdf; https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/pdf/icaap_ilaap/ssm.ilaap_guide_201803.de.pdf. Sie befinden sich aktuell in der Konsultationsphase: Die Frist zum Einreichen von Kommentaren ist am 4. Mai 2018 abgelaufen.
- ² Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dL_180524_rtf-leitfaden_veroeffentlichung.html.
- ³ „Die Institute verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.“
- ⁴ „(1) Damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme verfügen, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können (...).“
- ⁵ Vgl. Kregiel/Wimmer: Steigende Anforderungen durch den neuen RTF-Leitfaden, in: News 01/2018.
- ⁶ Quelle: Leitfaden der EZB für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (ILAAP), März 2018 (Konsultationspapier), S. 30